



## 1. Rechtsgrundlage

§ 11 Abs. 2 Buchst. c Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

## 2. Begriff

Die Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber sämtlichen Einkünften der unterstützten Person, und diese ist ausserdem verpflichtet, alle Massnahmen zur Selbständigkeit zu nutzen. Deshalb müssen für Forderungen, die nicht abgetreten werden können, Auszahlungsermächtigungen ausgestellt werden. Mit der Auszahlungsermächtigung ermächtigt der Gläubiger den Schuldner, die Schuld nicht an ihn selbst sondern an die in der Auszahlungsermächtigung bezeichnete Stelle auszurichten.

## 3. Form

### 3.1 Schriftlichkeit

Aus Sicherheits- und Beweisgründen ist die Auszahlungsermächtigung in schriftlicher Form abzufassen.

### 3.2 Musterformulierung

#### **Auszahlungsermächtigung**

Der/die unterzeichnete (*Name/Geburtsdatum/Adresse*) ermächtigt hiermit den (*Bezeichnung des Schuldners*), die ihm/ihr zustehende (*Bezeichnung und Umfang der Forderung*) an die Gemeinde (*Name*), vertreten durch die Sozialhilfebehörde, auszuzahlen.

Der Gläubiger:

Auszahlung an:  
Gemeinde (*Name*), vertreten durch die  
Sozialhilfebehörde  
Konto:

Ort/Datum

Unterschrift

Ort/Datum

Unterschrift



(Fortsetzung von Seite 1)

## 4. Anwendung

Auszahlungsermächtigungen sind bei Forderungen vorzunehmen, bei welchen keine Abtretung möglich ist, da Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses diese ausschliessen.

Die Natur des Rechtsverhältnisses schliesst eine Abtretung bei denjenigen Forderungen aus, bei denen sich der Inhalt der Leistung durch den Gläubigerwechsel verändern würde (höchstpersönliche Forderungen).